

Regierer des Hauses nach Ordnung der Linealprimogenitur. Konkret bedeutet dies, dass der Thron zuerst in der Linie Alois' II. bis zu deren völligem Absterben im Mannesstamm verbleibt, dann auf die Linien der jüngeren Brüder in der Reihenfolge ihres Alters, zuletzt auf die Borromäische Linie übergehen soll; innerhalb der Linien ist der jeweils Erstgeborene der unmittelbar Nachfolgeberechtigte. Dies ist genau die Sukzessionsordnung von 1606; im Grunde eine modifizierte Form des sogenannten salischen Erbrechts.²³³

bb) Die kognatische

Zu der in den Abschnitten I—III der Urkunde geregelten männlichen Thronfolge tritt nun neu im Abschnitt IX die Einführung der weiblichen Thronfolge. Von einer Gleichberechtigung mit den Agnaten kann jedoch keine Rede sein. Das Prinzip der reinen Agnatenerbfolge wird nicht berührt. Erst nach dem völligen Abgang des Mannesstammes soll der «Besitz und die Souveränität des Fürstentums auf die Frauen des Liechtenstein'schen Stammes» übergehen und von diesen «auf deren allenfällige männliche Erben, wenn sie altadeligen Geschlechtes sind, alles unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Statuts und der Erbs-Union von 1606».

Subsidiäre Kognatenthronfolge war in den deutschen Staaten eine Ausnahme.²³⁴

Erlaubt das System der Linealprimogenitur unter allen Anwartschaftsberechtigten den individuell Berechtigten unzweifelhaft zu bestimmen, so trifft dies beim Übergang der Nachfolge auf die Kognaten nicht mehr ohne weiteres zu, da die wenigsten Hausgesetze klar bestimmen, welche unter den Töchtern des Hauses nachfolgen soll. Oft fehlt sogar ein Anhaltspunkt, ob überhaupt der Thron einer Tochter des Hauses (= agnatische Kognatin) anfallen soll, oder unmittelbar an die männliche Deszendenz einer solchen (= kognatische Agnaten) übergehen kann. Ist Letzteres möglich, so können auch die männlichen Erben einer bereits verstorbenen Kognatin (= sog. Regredienterben) An-

233 Steger 45.

234 Rehm 143 nennt Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meiningen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, beide Schwarzburg und Lippe. Dass Liechtenstein nicht genannt wird, dürfte auf das Fehlen wissenschaftlicher Publikationen über das liechtensteinische Hausrecht zurückzuführen sein.